

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ruhr-Universität Bochum		
Ggf. Standort			
Studiengang	Linguistic Data Science		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	11.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständiger Referent	Dr. Julien Bérard
Akkreditierungsbericht vom	17.02.2022

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	20
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen	30
3 Gutachtergremium	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang	31
Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“	32
2 Daten zur Akkreditierung	33
V Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen müssen geschärft werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(Nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive, forschungsorientierte Masterstudiengang „Linguistic Data Science“ (M.A.) wird an der Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden RUB) durch das Linguistic Data Science Lab (LDSL), verortet an der Fakultät Philologie, angeboten. Es bestehen Absprachen zu Lehraufträgen zu weiteren Instituten (Angewandte Informatik der RUB, Statistik/Data Science der TU Dortmund), die ergänzende Kursangebote, insbesondere im einführenden „Supplementary Module“, einspeisen werden.

Der englischsprachige Studiengang setzt entsprechende Sprachkenntnisse sowie ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in einem Studiengang voraus, der linguistische, computerlinguistische oder Kenntnisse der Programmierung und Statistik vermittelt. Die Studierenden bringen somit heterogene Vorkenntnisse aus Fachbereichen mit teilweise sehr unterschiedlichen Fachkulturen mit. An der RUB, deren Leitbild Lehre insbesondere Vielfalt würdigt und die Verknüpfung individueller Fähigkeiten mit gemeinsamen Zielen und Bemühungen in den Mittelpunkt stellt, bildet dieser Studiengang ein Beispiel der zukunftsorientierten Ausrichtung der Lehre.

Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgelegt. Dies schließt jedoch ein, dass Fähigkeiten vermittelt werden, die sowohl in der wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen als auch in der Wirtschaft für Studierende notwendig sind, um als Absolventinnen und Absolventen verantwortungsbewusst einen Beitrag zu gesellschaftlichen Entwicklungen zu leisten. Neben inhaltlichen Fachkenntnissen insbesondere in der Verknüpfung von Linguistik und Datenwissenschaften sowie Programmierung werden Fähigkeiten aus den Bereichen des eigenständigen wissenschaftlichen Arbeitens, verantwortungsvollen Umgangs mit Daten und der Planung und Durchführung von Projekten vermittelt. Theoretical Linguistics, Linguistic Data Science und Computational Linguistics bilden sowohl das inhaltliche Fundament des Studiengangs als auch die drei Schwerpunkte, durch deren Kombination in verschiedenen Wahlfächern Studierende ihr eigenes Profil ausbilden können. Gleichzeitig lernen sie in einem Studiengang mit Studierenden aus sehr heterogenen Fachkulturen aktiv, verschiedene Herangehensweisen und Perspektiven zu sehen, zu akzeptieren und zu verknüpfen.

Der Studiengang ist so aufgebaut, dass die Studierenden von ihren unterschiedlichen Startpunkten abgeholt und in den ersten beiden Semestern durch gemeinsames Lernen und kleine Projekte zusammengeführt werden. Ab dem zweiten Semester arbeiten sie in Seminaren und Research Projects aktiv zusammen, und erlernen so praktisch angeleitet Fähigkeiten aus den Bereichen Projektmanagement, wissenschaftlicher Forschung und Kommunikation in Teams und gegenüber Peers.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet.

Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Persönlichkeitsentwicklung im Masterstudiengang wird durch den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen gut gefördert.

Das Curriculum des Masterstudiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums adäquat aufgebaut. Die fachlich-inhaltliche Struktur der einzelnen Module ist schlüssig.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die Anzahl und die Qualität der Lehrbeauftragten sind als sehr gut zu bewerten. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierungen und Fortbildungen.

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Durch die umfassende und frühzeitige Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßige und flächendeckende Evaluationen nachgefasst.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt. Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind sehr gut.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gutachtergremium die Beteiligungsmöglichkeit der Studierenden an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen, den Studienerfolg sowie die Geschlechtergerechtigkeit und den Nachteilsausgleich. Jedoch besteht nach Einschätzung des Gutachtergremiums Optimierungsbedarf bei der Beschreibung der möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt (vgl. § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung). Die Module im Studienlang vermitteln neben Grundlagenkenntnissen und fachlicher Kompetenz insbesondere die Fähigkeit, Forschungsprojekte anderer zu verstehen und eigene Projekte zu planen, durchzuführen und zu präsentieren.

Der Studiengang wird durch eine Masterarbeit im letzten Semester abgeschlossen, in der die Studierenden vier Monate lang selbstständig basierend auf den erlernten Methoden und Problemlösungskompetenzen ein Problem aus dem Forschungsbereich bearbeiten (vgl. § 18 Abs. 1, 6 der Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zu den Zugangsvoraussetzungen gehören gemäß § 3 Abs. 1ff der Prüfungsordnung: „[...] a. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in den Studienfächern Linguistik, Statistik, Informatik oder Mathematik oder vergleichbaren Fächern mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten an einer deutschen Universität oder b. ein gemäß §63a Absatz 1 HG vergleichbarer anderer Abschluss einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. (2) Darüber

hinaus müssen im Studienabschluss gemäß Absatz 1 fundierte, grundlegende Kenntnisse im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten in einem der drei folgenden Bereiche erworben worden sein: a. Linguistik, b. Informatik, c. Statistik oder Mathematik und in den beiden anderen Bereichen jeweils mindestens 15 weitere Leistungspunkte erworben worden sein [...]. (3) Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweise von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens [...]. (4) Darüber hinaus muss eine Darstellung des bisherigen fachlichen/hochschulischen Werdegangs im Umfang von in der Regel höchstens zwei Seiten in englischer Sprache vorgelegt werden, sowie die Teilnahme an dem für diesen Studiengang online zur Verfügung gestellten Self-Assessment nachgewiesen werden. (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Linguistic Data Science kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch die Zulassungsbeauftragte bzw. den Zulassungsbeauftragten festgelegt. Dazu erfolgt auch eine Fachberatung, siehe §8 Abs. 1.“

§ 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung regelt ergänzend: „Vor Beginn des ersten Semesters ist eine Fachstudienberatung verpflichtend. In dieser können Veranstaltungen für das „Supplementary Module“ festgelegt werden, insbesondere auch um Auflagen gemäß § 3 Absatz 5 zu erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts. Dies ist in § 2 der Prüfungsordnung hinterlegt. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Veranstaltungen und Leistungen im Studiengang sind in acht Module untergliedert, die mit neun bis 21 ECTS-Punkten in den Studiengang eingehen. Die Mehrzahl erstreckt sich über jeweils zwei Semester, wobei gemäß Modellstudienplan spätere Veranstaltungen zwar auf Kenntnissen aus früheren Veranstaltungen aufbauen können, der Abschluss dieser aber nicht formale Voraussetzung zur Teilnahme ist.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Regelungen zur relativen Abschlussnote sind in § 21 Abs. 5f der Prüfungsordnung getroffen. Die relative Note wird unter Punkt 4.4. im Diploma Supplement eingetragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium nicht erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. In den Modulen werden 9, 10, 20 bzw. 21 ECTS-Punkte vergeben.

Ein ECTS-Punkt ist in § 4 Abs. 4 der Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben.

Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 25 bis 35 ECTS-Punkte vorgesehen. Das Vorziehen von Veranstaltungen ins erste Semester ist individuell möglich, sodass durchgehend 30 ECTS-Punkte pro Semester möglich sind.

Im Studiengang werden 120 ECTS-Punkte erworben. Zum Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte (vgl. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

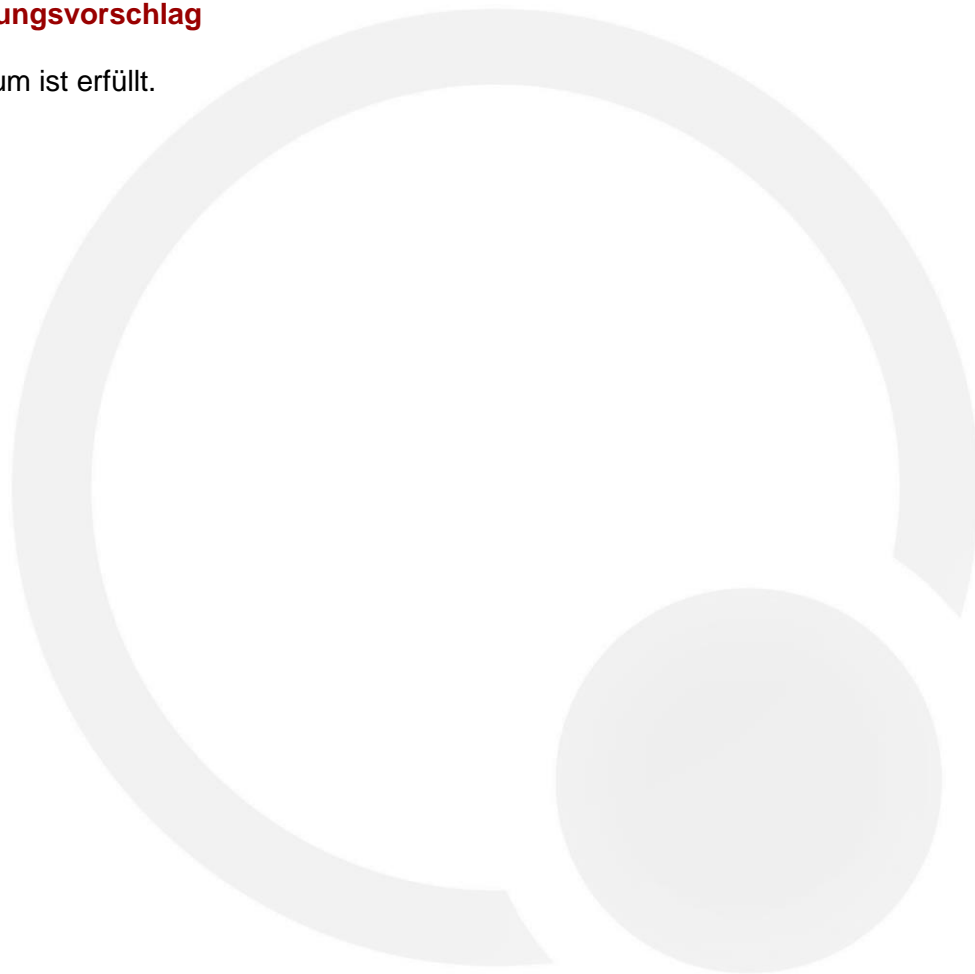
7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 13 Abs. 1f der Prüfungsordnung festgelegt. Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtungsgespräche konnten alle einschlägige Kriterien angesprochen werden. Insbesondere wurde über die Nivellierung des Fachwissens der Studienanfängerinnen und -anfänger, die bei einer derartig heterogenen Studentenschaft notwendig ist, gesprochen, sowie über die beruflichen Qualifikationen der Absolventinnen und Absolventen und über die genauen Methoden und Inhalte, die in den unterschiedlichen Modulen vermittelt werden sollen. Das Thema der technischen Ausrüstung, die für den Studiengang unablässig ist, spielte bei den Diskussionen ebenfalls eine Rolle.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 1 Abs. 3 ist folgendes Ziel für den Studiengang definiert: „Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. Der forschungsorientierte Masterstudiengang soll den Studierenden in den Bereichen Theoretische Linguistik, Linguistic Data Science und Computerlinguistik Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Verantwortliches Handeln schließt dabei insbesondere die Berücksichtigung wissenschaftsethischer Fragen mit besonderem Fokus auf den Umgang mit Daten, großen Datenmengen und Auswertungen ein. Ziel des Studiums ist auch die Entwicklung einer Persönlichkeit mit der Befähigung zu selbstständigem Denken und gesellschaftlicher Verantwortung. Die Lehr-Lernprozesse ermöglichen den Studierenden, früh selbstständig zu studieren und individuelle Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Für diese persönliche Profilbildung im Studienverlauf bieten das Curriculum des Studiengangs Linguistic Data Science [...] den Rahmen.“

Aufbauend auf den im ersten Studienjahr erworbenen wissensverbreiternden Kenntnissen der theoretischen Linguistik, der Computerlinguistik und der Linguistic Data Science sollen nach Auskunft im Selbstbericht die fortgeschrittenen Module den Studierenden im Sinne des forschenden Lernens neben dem Wissenserwerb insbesondere die Entwicklung von Selbstbewusstsein im Umgang mit eigener Forschungs- oder Entwicklungsarbeit vermitteln. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Kompetenzen zur Präsentation und Reflektion von Ansätzen, Methoden und Ergebnissen im Austausch mit

Kolleginnen und Kollegen. Außerdem sollen sie durch gemeinsame und angeleitete Reflexion der Anwendungsaspekte ihre Persönlichkeit und ein Bewusstsein für ihre gesellschaftliche Verantwortung als Sprach- und Datenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler entwickeln können. Fachlich sollen die Studierenden methodische Vorgehensweisen und Werkzeuge der (sprachbezogenen) Data Science nicht nur verstehen, sondern auch für ihre Ziele auswählen, anwenden, konstruktiv kritisieren, korrigieren und weiterentwickeln können. Je nach individuellem Schwerpunkt bilden Studierende dabei ihr fachliches Profil in den Bereichen formaler Methoden der quantitativen und theoretischen Linguistik, der Data Science insbesondere im Bereich Big Data oder der Computerlinguistik mit einem Schwerpunkt auf Methoden der Künstlichen Intelligenz bzw. des Deep Learnings aus.

Der Studiengang befähigt somit nach Auskunft der Hochschule Absolventinnen und Absolventen insbesondere zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Promotion) oder projektverantwortlichen und gehobenen Tätigkeit in Unternehmen, insbesondere große und mittelständische Unternehmen der Sprach- und Kommunikationstechnik sowie kleinere Unternehmen, die Anwendungen oder Werkzeuge zur Spracherkennung, Sprachverarbeitung oder Sprachgeneration erstellen. Auch Unternehmen in anderen Wirtschaftszweigen (z. B. Banken, Online-Händler, medizinische Einrichtungen) sind an Spracherkennungs- oder -generierungsprojekten interessiert, um beispielsweise Kundenanfragen zu lenken. Des Weiteren eröffnen sich den Absolventinnen und Absolventen Möglichkeiten im öffentlichen Dienst im Bereich der sprachlichen Barrierefreiheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs nimmt aktuelle Entwicklungen in der Grundlagenforschung und in der angewandten Forschung und Entwicklung in den Fächern Data Science, Computerlinguistik/Maschinelle Sprachverarbeitung sowie der quantitativen Sprachwissenschaft gut auf. Das Gutachtergremium konnte sich im Rahmen der Online-Begehung davon überzeugen, dass die Lehrenden klare Vorstellungen zur Zielsetzung des Studiengangs und zum Begriff der Linguistic Data Science haben. Den Mittelpunkt sollen dabei „teilkonstruierte Massendaten“ bilden, die teilweise mit linguistischen Annotationen versehen sind und vielfältige Datentypen einschließen sollen, u.a. Likert-Skalen zur Messung der individuellen Bewertung von sprachlichen Daten und Vektorraumrepräsentationen, die sich aus großen Datenmengen mit Hilfe nicht überwachter Lernverfahren erzeugen lassen. Maschinelle Lernverfahren (mit Schwerpunkt auf überwachten Lernverfahren und auf Reinforcement Learning) sollen bei der Analyse dieser Daten eine zentrale Rolle spielen. Zum Explorieren großer Datenmengen sollen einschlägige Visualisierungsverfahren eingesetzt und vermittelt werden.

Weitere Schwerpunkte des Studienprogramms sollen auf einer systematischen Methodenreflexion und auf ethischen Fragen liegen, die sich im Rahmen von Data Science stellen. Das fachliche Profil des Studiengangs bezüglich der Definition spezifischer Fachbegriffe wird jedoch in den eingereichten Unterlagen (Selbstbericht, Modulhandbuch und dem Diploma Supplement) sowie auf den Webseiten der RUB noch nicht hinreichend spezifiziert. Hier fehlt eine klare Beschreibung des Begriffs Linguistic Data Science ebenso wie eine klare Positionierung im Vergleich zu den Nachbardisziplinen der Data Science, der Computerlinguistik, der Maschinellen Sprachverarbeitung sowie der quantitativen Sprachwissenschaft. Eine solche Begriffsklärung erscheint u.a. auf dem Hintergrund hilfreich und nötig, dass es gegenwärtig – auch international – nur eine kleine Anzahl von Studiengängen mit dieser Bezeichnung gibt. Darin besteht zweifelsohne auch eine besondere Chance für den Studiengang an der RUB. Die Beschreibung der möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs müssen jedoch geschärft werden.

Das didaktische Konzept ist gut durchdacht und stützt sich auf eine intensive Studienberatung, die bereits in der Bewerbungsphase mit einem Beratungsgespräch beginnt und kontinuierlich semesterbegleitend fortgesetzt wird. Forschungsprojekte in Kleingruppen, die interdisziplinär zusammengesetzt sind, bieten Studierenden die Möglichkeit, ihre jeweiligen fachlichen Kompetenzen in das Team einzubringen und ihre Kenntnisse und deren praktische Umsetzung im Dialog mit den anderen Teammitgliedern gezielt zu erweitern. Von den Forschungsprojekten profitieren die Studierenden auch hinsichtlich der Weiterentwicklungen von sozialen Kompetenzen der Selbstorganisation, der Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten. Dass all dies in einem internationalen Umfeld geschieht, das für berufliche Kontexte in der IT-Branche charakteristisch ist, erhöht den Nutzen der erworbenen Kompetenzen zusätzlich.

Die Erweiterung von Kenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden wird außerdem durch das „Supplementary Module“ unterstützt, in dem die Studierenden die Möglichkeit haben, Wissenslücken auszugleichen und bestehende Kompetenzen zu vertiefen. Diese Konzeption wird vom Gutachtergremium begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen müssen geschärft werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das fachliche Profil des Studiengangs sollte im Modulhandbuch, dem Diploma Supplement sowie auf den Webseiten der RUB noch geschärft werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Als Eingangsqualifikation verfügen die Studierenden laut § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss in den Studienfächern Linguistik, Statistik, Informatik oder Mathematik oder in vergleichbaren Fächern. Zudem werden grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Linguistik, Informatik und Statistik bzw. Mathematik sowie Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Laut § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist der Studiengang englischsprachig. Auch die Masterarbeit muss auf Englisch verfasst werden (vgl. § 18 Abs. 8 der Prüfungsordnung).

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „BM CL – Base Module Computational Linguistics“ (Teilmodule: Introduction to CL / with Python, Computational Linguistics and AI) und „BM LDS – Base Module Linguistic Data Science“ (Teilmodule: Introduction to Linguistic Models / with R, Linguistic Data Science) sowie das Modul „Supplementary Module“. Im zweiten und dritten Semester sind die Module „CM 1 – Core Module 1“ (3 x Advanced Course) und „RM 1 – Research Module 1“ (Teilmodule: Preparatory Seminar Project Management, Research Project 1, Colloquium 1) vorgesehen, sowie im dritten Semester das Modul „CM 2 – Core Module 2“ (3 x Advanced Course). Im dritten und vierten Semester folgt das Modul „RM2 – Research Module 2“ (Teilmodule: Research Project 2, Project Closing Seminar, Colloquium 2) sowie im vierten Semester das Modul „MA – Master Thesis“.

Das Modularisierungskonzept wird im Modulhandbuch zusammenfassend dargestellt: „Das „Supplementary Module“ setzt sich aus unterschiedlichen Veranstaltungen zusammen, die die Studierenden nach einer individuellen Fachstudienberatung wählen können, um ihr persönliches Profil zu stärken oder Grundlagenkompetenzen zu erlangen, die ihnen das weitere Studium erleichtern. In den beiden „Base Modules“ „Computational Linguistics“ und „Linguistic Data Science“ des ersten Studienjahrs werden die Grundlagen für das weitere Studium gelegt: Das Wissen aus den drei Schwerpunktbereichen des Studiums, Theoretical Linguistics, Computational Linguistics und Linguistic Data Science, sowie Programmierkenntnisse in den Sprachen Python und R. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im problemlösenden Arbeiten allein und in Gruppen. Die „Core Modules“ sind Schwerpunktmodule, die sich jeweils aus drei Advanced Courses zusammensetzen. Diese Veranstaltungen, die je einem der drei Schwerpunkte zugeordnet werden können, sind kleine Seminare. Durch die Wahl der Seminare entscheiden Studierende sich für eine Variante der „Core-Modules“: Module zu einem Schwerpunkt bestehen aus mindestens zwei Seminaren aus diesem. Die Schwerpunktzurordnung der angebotenen Seminare eines Semesters wird im Vorlesungsverzeichnis und auf der Webseite zum Studiengang veröffentlicht. Die „Research Modules“ bestehen aus

Forschungsprojekten, die die Studierenden einzeln oder in Gruppen bearbeiten. Sie erwerben dabei Kompetenzen zur problemlösenden Projektarbeit, die durch Begleitseminare vertieft werden. In einem begleitenden Kolloquium teilen die Studierenden jahrgangsübergreifend Erfahrungen und Lernerfolge sowie Misserfolge und Bewältigungsstrategien und lernen, wissenschaftliche Fragestellungen und Projekte zu präsentieren und Präsentationen nachzuvollziehen. Im „Master Module“ schreiben die Studierenden eine Master-Arbeit.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung werden folgende Typen von Lehrveranstaltungen insbesondere im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten: a. Grundkurse, b. Übungen, c. Seminare, d. Projektseminare, e. Kolloquien. Im „Supplementary Module“ können darüber hinaus weitere Lehrveranstaltungstypen angeboten werden. Das Studium ist nach Angaben der Hochschule generell von projektbezogenen Aufgaben geprägt, die schrittweise mit den Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen der Studierenden wachsen und ihnen so erste Erfahrungen im Umgang mit den Projektphasen in Forschung oder Entwicklung bieten. Dabei werden eigene Arbeiten kontinuierlich in der Besprechung mit Peers und anderen Fachangehörigen beleuchtet und evaluiert, so dass die Studierenden insbesondere in der produktiven Diskussion von Problemstellungen aber auch eigenen und fremden Lösungen geschult werden. Diese Arbeitsweise entspricht einem der – nach eigenen Angaben – Hauptanliegen des Studiengangs, das gemeinsame Arbeiten der Studierenden zu fördern: über verschiedene Ursprungsfachbereiche, Ursprungs- oder Studienländer und persönliche Biografien hinweg. Die Module des Studiengangs sollen Studierende gezielt darin fördern, ihre Fähigkeiten in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen – seien sie vertraut mit ihrem Kernthema oder nahezu fachfremd – reflektiert zu entwickeln.

Die meisten Lehrveranstaltungen werden nach Angaben im Selbstbericht online begleitet. Das soll – neben einer höheren Flexibilität für Studierende – die Studierenden früh in der Kompetenz der Zusammenarbeit über Online-Angebote schulen. Ihr späterer Aufgabenbereich wird oft einerseits den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen sowie anderen Expertinnen und Experten über das Internet einschließen, aber auch die Fähigkeit zur Online-Kooperation und -Präsentation verlangen. Um die Inhalte und Lehr-/Lernmethoden einerseits auf die Bedürfnisse der Studierenden abstimmen zu können und andererseits gerade bei onlinegestützten Angeboten sicherzustellen, dass die Balance zwischen Flexibilität und Kontaktbedürfnis sowie sinnvoller Begleitung bei der Erreichung der Ziele eines Moduls aufrechterhalten wird, wird seitens der Hochschule viel Wert auf die regelmäßige Evaluation der Lehr- und Lernmethoden gelegt. Neben der regelmäßigen Befragung der Studierenden wird dabei am Linguistic Data Science Lab auch der Austausch zwischen Lehrenden über Lehrmethoden und -erfahrungen besonders gefördert, beispielweise durch einen Doktorandenworkshop mit Fokus-Tag Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich ist das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Ziel des Studiengangs ist der Erwerb von Wissen bzgl. Theorien, Modellen und Methoden im Bereich Linguistic Data Science. Dies kann durch entsprechende theoretische und praktisch ausgerichtete Module erreicht werden. Die Modulbeschreibungen sind grundsätzlich schlüssig. In Bezug auf Qualifikationsziele und Lerninhalte war das Gutachtergremium bei der Online-Begehung zunächst der Meinung, dass die Modulhandbücher mehrheitlich überarbeitet werden mussten. Zum Beispiel wurden bei der Beschreibung der Module für Theoretische Linguistik eher randständige Themen (Zählbarkeitstheorien, Sprache im (Online-) Gaming oder Sprecher-Modellierung in der Spieltheorie) genannt. Die Hochschule hat nach der Online-Begehung die Modulbeschreibungen überarbeitet. Nun werden zentrale Themen und Methoden des Faches namentlich erwähnt, sodass Qualifikationsziele und Lerninhalte nun ausreichend definiert werden.

Eine Stärke des Studiengangs besteht in der Kooperation mit dem Institut für Linguistik und mit den Philologien an der RUB. Diese Kooperation erhöht die Wahlmöglichkeiten für die Studierenden; sie sollte, wenn möglich, ausgebaut werden. Dies gilt auch die Zusammenarbeit mit den Universitäten in der Region, speziell mit der TU Dortmund im Bereich Data Science/Statistik und mit der Universität Duisburg-Essen in der Sprachwissenschaft.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein, und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen weitgehend der jeweiligen Fachkultur und sind an das Studienformat angepasst: Es gibt die Formate, die man aus klassischen geisteswissenschaftlichen Studiengängen kennt: Referate der Studierenden, Referate der Lehrenden, Gastvorträge, Diskussionen, Arbeitsgruppen und Arbeitsaufgaben. Dazu die spezifischen Aufgaben mit Programmierproblemen in Projekten und Durchführung von Studien, die für den vorliegenden Studiengang zentral sind.

Die Studierenden werden durch die Möglichkeit, Feedback zu geben, aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Durch bspw. Wahl-(Pflicht-)Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Module von anderen Fächern können eingebunden werden, was insbesondere bei einem Studiengang an den Schnittstellen zwischen Sprachwissenschaft, Mathematik/Statistik und Informatik sehr gut ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Es gibt nach Angaben der Hochschule im Studiengang wenige Abhängigkeiten. Ausnahme sind die Masterarbeit, die erst angemeldet werden kann, wenn 60 ECTS-Punkte in anderen Modulen erbracht wurden, und die Teilnahme am zweiten Kolloquium, die die erfolgreiche Teilnahme am ersten Kolloquium voraussetzt. In Einzelfällen können Studierende in Absprache mit den Betreuern beider Seminare im gleichen Semester beide Gruppen besuchen und so Verzögerungen im vorherigen Studienverlauf aufholen.

Ein formales Mobilitätsfenster ist hingegen nicht vorgesehen. Insbesondere im dritten Semester sind jedoch beispielsweise ein Auslandsaufenthalt, ein studienbegleitendes Praktikum oder ein Semester an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust möglich. Die philologische Fakultät der RUB verfügt über 100 Kooperationspartner im Rahmen von Erasmusprogrammen, welche durch das International Office koordiniert werden. Studierende können gemäß der geltenden Anerkennungsregeln Seminare auch an anderen Universitäten belegen oder Research Projects in Abstimmung mit Lehrenden an der Gastuniversität oder in Kooperation mit wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus der Praxis bearbeiten. Allgemein soll bei der Betreuung der Research Projects die Möglichkeit für Studierende bestehen, sie in Absprache mit Betreuenden aus der Ferne zu bearbeiten, vorzubereiten oder abzuschließen. So sollen Studierende, deren Lebensumstände keine durchgehende Anwesenheit in jedem Semester erlauben, ihr Studium mit möglichst wenig Verzögerungen absolvieren können. Gruppen von Studierenden sollen bei der Nutzung von Online-Werkzeugen zur gemeinsamen Arbeit von unterschiedlichen Orten unterstützt werden, indem diese Art der Gruppenarbeit bereits in den Kursen der ersten beiden Semester fokussiert wird.

Innerhalb Deutschlands arbeitet das Linguistic Data Science Lab (LDSL) zusammen mit der Universität Duisburg-Essen und der TU Dortmund. Dort können Studierende unter anderem Veranstaltungen für das „Supplementary Module“ oder Schwerpunktseminare im Bereich Statistik belegen. Nach Angaben der Hochschule ist ein Toolkit in Planung, mit dem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch in Abwesenheit möglich ist. So wäre es für Studierende möglich, Lehrveranstaltungen an der RUB und an anderen Standorten im gleichen Semester ohne Zeitverlust zu absolvieren.

Nach Angaben der Hochschule arbeitet die Studiengangleitung daran, ein Netzwerk von Kooperationspartnern aus der Wirtschaft aufzubauen. Diese sollen auch Ansprechpartner für studienbegleitende Praktika sein, welche im „Supplementary Module“ angerechnet werden oder als Projektinhalt der Masterarbeit dienen können. Somit sind sie im Studium anwendbar, und ein Zeitverlust im Studium soll dadurch minimiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Obwohl der Studiengang kein formales Mobilitätsfenster vorsieht, kann die Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl des Auslandsstudienplatzes, der Vorbereitung und Organisation wie auch der finanziellen Förderung als hinreichend bewertet werden. Somit haben Studierende viele Auswahlmöglichkeiten für ein Auslandssemester. Das Gutachtergremium möchte dabei anregen, für Studierende Informationen zu solchen Partneruniversitäten oder -instituten zusammenzustellen, die eine inhaltliche Passung mit dem Studiengang „Linguistic Data Science“ (M.A.) aufweisen. Eine aufbereitete Übersicht auf der Website des Studiengangs würde beispielsweise Studierenden dabei helfen, eine Auswahl zu treffen, und die Bereitschaft für ein Auslandssemester erhöhen. Gegebenenfalls könnten auch neue Kooperationen durch das LDSL angestrebt werden.

Aufgrund der geringen Abhängigkeiten im Curriculum führen Auslandssemester oder Praktika aus Sicht des Gutachtergremiums zu keinen Verzögerungen im Studienverlauf. In Bezug auf die Kolloquien der Research Modules, welche nur im Sommersemester stattfinden, können mögliche Verzögerungen durch individuelle Anpassungen im Curriculum ausgeglichen werden. Das Gutachtergremium begrüßt die Bereitschaft des Instituts, seine Studierenden in dieser Hinsicht bestmöglich zu unterstützen.

Besonders begrüßenswert sind die Pläne des LDSL, das Distanzlernen für Studierende zu ermöglichen, bspw. bei Belegung von einzelnen Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen oder in besonderen Situationen wie familiären Pflegeverpflichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das Lehrangebot im Studiengang wird hauptsächlich durch den Lehrstuhl Theoretische und Computerlinguistik und die assoziierten Professorinnen und Professoren des Linguistic Data Science Labs erbracht sowie durch Veranstaltungen im „Supplementary Module“ ergänzt. Außerdem fließen Lehrveranstaltungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein (s. Anhang C1 und C2 zum Selbstbericht: Abdeckung des Lehrangebots durch die Lehrenden mit Qualifikationsprofilen und Liste mit aktuellen und durchgeführten Forschungsprojekten; s.a. Anhang G: Konzept der Ruhr-Universität zur Personalentwicklung und -qualifizierung). Auf den lehrfokussierten Austauschtagen am LDSL tauschen sich Lehrende unterschiedlicher Statusgruppen über Lehrmethoden tauschen und unterstützen sich gegenseitig (s.a. Kapitel Curriculum).

Auch Lehrbeauftragte bzw. externe Vortragende werden nach Auskunft im Selbstbericht im Studiengang eingesetzt: Dies erfolgt in den Projektmanagement-Seminaren der Forschungsprojekte, um Einblicke in das Projektmanagement auch außerhalb des Hochschulwesens zu ermöglichen. Angedacht und bereits angefragt sind Vortragende mit Erfahrung im Projektmanagement und zu spezifischen Stilen der Projektorganisation (wie agiler Programmierung (insb. SCRUM) oder sozialem Projektmanagement). Außerdem soll den Studierenden regelmäßig die Teilnahme an extracurricularen Vorträgen beispielsweise im Kolloquium des LDSL oder bei speziell zur Berufsorientierung organisierten Veranstaltungen ermöglicht werden.

Die RUB verfügt über ein Konzept zur Personalentwicklung und -qualifizierung, das auf Fort- und Weiterbildung sowie Führungskräfteentwicklung und Förderung der Wissenschaftskarrieren als bedeutendes qualitäts- und effizienzsteigerndes Profilelement fokussiert.

Die Berufsordnung der RUB regelt die Personalauswahl und -qualifizierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt.

Die Anzahl und die Qualifikation der Lehrbeauftragten sind als gut zu bewerten.

Das Lehrpersonal wird durch ein strukturiertes Berufungsverfahren ausgewählt, welches nach Ansicht des Gutachtergremiums als sehr gut zu bewerten ist.

Das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht davon aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut Gebrauch.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird nach Angaben im Selbstbericht innerhalb der Ruhr-Universität Bochum sowie durch die Fakultät für Philologie von zentralen Einrichtungen zum Studium unterstützt, sowie im LDSL durch ein vollausgestattetes Sekretariat. Damit können Studierende und Lehrende in administrativer und technischer Hinsicht auf die Infrastruktur der Ruhr-Universität zurückgreifen – beispielsweise das zentrale Prüfungsamt, Beratungsangebote rund um das Studium und das internationale Studium, zu Auslandsaufenthalten oder zur Studienfinanzierung etc. Innerhalb der Fakultät

Philologie unterstützt das Prüfungsamt die Abwicklung von Prüfungen und insbesondere von Abschlussarbeiten. Das Sekretariat und die Fachstudienkoordination begleiten die Lehrenden und Studierenden.

Der Studiengang vermittelt Programmierkenntnisse und die Zusammenarbeit der Studierenden in Online-Gruppen. Daher baut er auf der IT-Infrastruktur der Ruhr-Universität Bochum und insbesondere der Lehr-Lern-Plattform Moodle auf. Die verwendeten Programmiersprachen R und Python sind frei verfügbar und mit kostenlosen, open-source-Programmierungsumgebungen nutzbar. Darüber hinaus wird der Einsatz von Programmierungsumgebungen zur gemeinsamen Entwicklung kontinuierlich ausgebaut (einerseits Versionsmanagement über z. B. Git, andererseits beispielsweise kooperatives Programmieren in Colab oder Jupyter-Notebooks). Zudem teilte die Studiengangsleitung im Online-Gespräch mit, dass diverse annotierte Korpora für studentische Arbeiten zur Verfügung stünden. Darüber hinaus bietet die Abteilung IT-Services der Hochschule auch weitere Softwarelizenzen für Studierende an. An der Ruhr-Universität stehen Computerarbeitsplätze für die Studierenden in der Hauptbibliothek sowie Arbeitsplätze in der Bibliothek der Fakultät zur Verfügung. Für Lehrveranstaltungen mit Programmieranteil bietet sich der IT-Pool der Fakultät an. Seminarräume sind generell mit Anschlüssen für Computer und Beamer ausgestattet.

Laut Selbstbericht plant das LDSL in Kooperation mit der Fakultät für Statistik der TU Dortmund, einen Etat für die Förderung studentischer Forschung einzurichten. Aus diesem Etat sollen beispielsweise Teilnahmen von Studierenden an Konferenzen oder die Durchführung studentischer Konferenzen finanziert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Ein zentraler Punkt in Sachen technischer Ausstattung in einem Studiengang, welcher sich im datenwissenschaftlichen Bereich bewegt, ist der Zugang zu ausreichend großen Rechenkapazitäten. Dies ist essenziell für die Analyse großer Datenmengen (Big Data) sowie für das Training diverser Machine Learning-Algorithmen und neuronaler Netze. Die Hochschul- und Studiengangsleitung wiesen im Online-Gespräch auf einen laufenden Antrag für ein High-Performance-Cluster (HPC) hin. Dieses solle aktuelle Rechner mit moderner GPU-Ausstattung beinhalten. Da der Antrag zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht gewährt wurde, empfiehlt das Gutachtergremium, eine Ausweichlösung für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden sollte, zu erarbeiten. Beispielsweise könnte man Rechenkapazitäten aus der bestehenden Kooperation mit der TU Dortmund nutzen. Die genaue Ausarbeitung der Sicherstellung von Rechenkapazitäten sollte dabei gemeinsam mit der Fakultät für Philologie erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Sicherstellung ausreichend großer Rechenkapazitäten sollte eine alternative Lösung zur geplanten GPU-Ausstattung entwickelt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang zeichnet sich nach Angaben der Hochschule durch eine Vielzahl von möglichen Prüfungsformen aus, die den unterschiedlichen Schwerpunkten und vermittelten Kompetenzen gerecht werden sollen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.

Da in den ersten beiden Semestern in den „Base Modules“ die Zusammenführung der Fachkulturen und Studierenden sowie die Vermittlung von Grundlagenwissen im Vordergrund steht, werden die beiden Module jeweils durch eine Abschlussklausur geprüft. Die praktischen Übungen machen Studienleistungen aus, die die Veranstaltungen begleiten und Voraussetzungen zum Abschluss des Moduls darstellen.

Seminare der „Core Modules“ in den folgenden zwei Semestern werden durch Prüfungsleistungen abgeschlossen, die sich am Schwerpunkt und an den konkreten Inhalten der Seminare orientieren. Hier sind nach Angaben der Hochschule schriftliche Hausarbeiten oder Programmierarbeiten mit Dokumentation ebenso denkbar wie besondere Vorträge im Seminar und andere, dem Seminar angemessene Prüfungsformen.

Die Forschungsprojekte („Research Modules“) haben zum Ziel, den Studierenden im Sinne des forschenden Lernens die Arbeit an eigenen Projekten näher zu bringen. Da die Kompetenzziele hier insbesondere den Umgang mit Fehlern oder Fehlplanungen, Irrtümern oder Scheitern beinhalten, wird nach Auskunft im Selbstbericht nicht die eigentliche Projektarbeit, sondern der Vortrag im Kolloquium benotet, der die Studierenden darin fordert, sich mit anderen über ihre Vorhaben konstruktiv auszutauschen. Diese Anforderung baut auf den Erfahrungen in Übungsgruppen im ersten Semester auf und stellt die Kompetenzen der Forschungsprojekte in den Vordergrund.

Im Modul „Master Thesis“ vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeiten im Bereich wissenschaftliches Arbeiten durch die Masterarbeit.

§ 6 Abs. 1ff der Prüfungsordnung führt hinsichtlich der Prüfungen und Prüfungsformen aus: „Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß Studienplan, der als Anlage der Prüfungsordnung beigefügt ist, sowie der benoteten schriftlichen Master-Arbeit. Diese sollen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Prüfungsleistungen, die im „Supplementary Module“ erbracht werden, können unbenotet sein. Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, Übungslösungen, Referate, Seminargestaltungen, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen und fachpraktischen Prüfungen oder als Kombination der Prüfungsformen erbracht werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere, alternative Prüfungsformate zulassen. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sowie zugelassene Hilfsmittel sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt oder werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer jeweils spätestens zwei Wochen nach Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.“

§ 6 Abs. 5ff der Prüfungsordnung regeln den Umfang von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarbeiträgen, Referaten, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Prüfungen und Kolloquiumsvorträgen. Der Umfang der Masterarbeit ist in § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Gewichtung der Module zur Berechnung der Gesamtnote ist in Anhang B zur Prüfungsordnung definiert.

§ 10 der Prüfungsordnung regelt die Modalitäten bei Wiederholungsprüfungen. § 11 der Prüfungsordnung regelt den Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Lediglich im Bereich der „Core Modules“ müssten die möglichen Prüfungsformen konkretisiert werden. Dort wurden zunächst Prüfungsformen erwähnt, die weder den im § 6 Abs. 5ff genannten möglichen Prüfungsformen entsprachen noch aus der Sicht des Gutachtergremiums hinreichend kompetenzorientiert waren. In der nach der Begehung eingereichten überarbeiteten Version des Modulhandbuchs werden die Prüfungsformen für den Schwerpunkt „Theoretical Linguistics“ als Seminarbeitrag oder Hausarbeit definiert bzw. für die Schwerpunkte „Computational Linguistics“ und „Linguistic Data Science“ als Seminarbeitrag, Klausur oder Hausarbeit. Somit wurden sie mit der Prüfungsordnung in Einklang gebracht. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die neu definierten Prüfungsformen in den „Core Modules“ wegen dieser Änderungen nun ausreichend kompetenzorientiert. Darüber hinaus sollte noch bei den „Core Modules“ sichergestellt werden, dass die Studierenden beim Abschluss sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bereich (Präsentationen) geprüft wurden, so dass der Erwerb und Nachweis entsprechender Kompetenzen erbracht ist. Das kann durch die Aufnahme entsprechender Passagen in die Beschreibung der „Core Modules“ erreicht werden.

Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden aus Sicht des Gutachtergremiums regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Bei den Prüfungsformen der „Core Modules“ sollte sichergestellt werden, dass mindestens eine schriftliche Arbeit und eine Präsentation vorgesehen werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach Angaben der Hochschule insbesondere im Hinblick auf Möglichkeiten für Studierende geregelt, die keinen idealtypischen Studienverlauf erreichen können oder wollen. Dies kann beispielsweise durch geplante oder ungeplante Lebensereignisse der Fall sein, Betreuungsaufgaben oder persönliches Engagement. Daher ist der Studienverlauf so ausgelegt, dass Prüfungen grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr stattfinden und an kritischen Stellen – bei der Teilnahme an Kolloquium 1 und 2 – Alternativen zum normalen Verlauf angeboten werden. Außerdem gibt es außer der Masterarbeit kein Modul, das den Abschluss anderer Module voraussetzt.

Die zeitliche Belastung der Studierenden ist nach Einschätzung der Hochschule gleichmäßig auf die Semester verteilt und nach Bedarf individuell anpassbar. Durch die regelmäßige Evaluation der Lehre und den Austausch der Lehrenden untereinander soll ein zeitnahes Reagieren auf allgemeine Probleme oder Belastungssituationen erleichtert werden. Ein einfaches, aber effektives Mittel dazu bieten anonyme Feedback-Möglichkeiten in Moodlekursen, die begleitend zum Seminar für die Studierenden offen sind.

Die Überschneidungsfreiheit wird nach Angaben im Selbstbericht auf verschiedenen Ebenen abgestimmt. Da es sich um einen 1-Fach-Studiengang handelt, achten besonders die Gremien des Institutes auf die Überschneidungsfreiheit. Zudem wird das Studienangebot der gesamten Fakultät für das jeweils kommende Semester durch den Studiendekan dem Studienbeirat sowie dem Fakultätsrat vorgelegt und dort insbesondere die weitgehende Überschneidungsfreiheit mit anderen Fächern der Fakultät für Philologie festgestellt.

Bis auf das „Core Module 2“ und das Modul Masterarbeit dauern alle Module zwei Semester. Die Module umfassen 9, 10, 20 oder 21 ETCS-Punkte. Die Prüfungsbelastung im ersten Semester ist aus dem Modulhandbuch nicht zu entnehmen, da in diesem Semester nur Prüfungen des „Supplementary Module“, das aus Veranstaltungen anderer Studiengänge besteht, im Umfang von 15

ECTS-Punkten abgehalten werden. Im zweiten Semester besteht die Prüfungsbelastung aus zwei Prüfungen und den Prüfungen des „Supplementary Module“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten. Im dritten Semester werden drei Prüfungen absolviert und im vierten Semester inklusive der Masterarbeit 2. In den „Base Modules“ ist jeweils eine Studienleistung in Form von Aufgaben im Selbststudium zu erbringen. Für die „Research Modules“ ist jeweils eine Studienleistung in Form einer reflexiven Dokumentation der Projektschritte zu erbringen.

Studierende werden über den Regelstudienverlauf sowie Alternativen auf der Webseite zum Studiengang und in der Fachstudienberatung informiert. Eine erste verbindliche Beratung findet bereits vor Aufnahme des Studiums statt (s. § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung), weitere Termine sind möglich. Außerdem achten insbesondere die Betreuenden der Forschungsprojekte und der Masterarbeit darauf, ihre Studierenden nach Schwierigkeiten in der Studienplanung zu fragen und gegebenenfalls an die Fachstudienberatung oder die Beratungsangebote der Universität zu verweisen. Entsprechende Hinweise zu Beratungsangeboten sind zusätzlich in der Einleitung des Modulhandbuchs zu finden. Im Studiengang sollen insbesondere Studierende angesprochen und eingeladen werden, die erst zum Studium nach Deutschland kommen und daher zusätzliche Unterstützung bei der Orientierung benötigen. Neben einer engen Kooperation mit dem International Office der RUB hat bereits der Austausch mit anderen Fakultäten begonnen, die bereits internationale (Master-) Studiengänge aufgebaut haben.

Bzgl. der Evaluation des Workload s. Kap. Studienerfolg.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden durch das Modulhandbuch, das elektronische Benachrichtigungssystem Moodle, die Webseite zum Studiengang und in der Fachstudienberatung macht den Studienbetrieb planbar und verlässlich.

Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt nach Einschätzung des Gutachtergremiums die Studierbarkeit zusätzlich. Somit ist auch die Teilnahme an Veranstaltungen von verwandten Studiengängen, wie z.B. „Verarbeitung, Analyse, und Modellierung natürlicher Sprache (VaMoS), möglich. Gegebenenfalls könnten hierbei auch Veranstaltungen aus fakultätsfremden Fächern, wie z.B. der Informatik, berücksichtigt werden.

Die Studierbarkeit wird auch durch einen der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewährleistet.

Zuletzt wird die Studierbarkeit nach Ansicht des Gutachtergremiums durch eine gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Bis auf das „Supplementary Module“ schließen alle Module mit einer einzigen Modulprüfung ab. Mit 2 bis 3 Prüfungen pro Semester ist die Prüfungsdichte adäquat und belastungsangemessen. In einigen Modulen finden unbenotete Studienleistungen statt, die sich

im Modulhandbuch wiederfinden und deren Prüfungsbelastung von Seiten des Gutachtergremiums ebenfalls als adäquat und belastungsangemessen bewertet wird.

Als besonders positiv bewertet das Gutachtergremium die Fachstudienberatung zum Studienbeginn. Eine Herausforderung des neuen Studiengangs ist es, Studierende aus verschiedenen Fachrichtungen zusammenzuführen und gleichzeitig den einzelnen Studierenden Inputs für Schwerpunkte zu bieten. Die enge Betreuung der Studierenden ist eine zielführende Maßnahme, dies umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt über ein forschungsorientiertes Profil und knüpft daher nach Auskunft im Selbstbericht an vielen Stellen an aktuelle Forschung an. Während am Lehrstuhl einige Projekte laufen, liegt der Fokus in der Lehre auf der Entwicklung von Techniken und Kompetenzen sowie der Vermittlung von Kenntnissen und der Fähigkeit zur Anwendung von aktuellen Modellen und Methoden. Neben diesem forschungsbezogenen Bezug auf aktuelle Inhalte erfolgt die Auswahl von unterstützenden Materialien und Literatur semesterweise aktuell und in Bezug auf die tatsächlich angebotenen Veranstaltungen. So wird auch längerfristig sichergestellt, dass die Lehre aktuell und zeitgemäß bleibt. Dies bietet sich insbesondere bei den wechselnden Advanced Courses der „Core Modules“ an, in denen unter anderem aktuelle Forschungsergebnisse diskutiert oder Methodenentwicklungen praktisch nachvollzogen werden.

Laut Selbstbericht sind die Lehrenden des Studiengangs als Mitglieder relevanter Fachorganisationen (z.B. Deutsche Gesellschaft für Sprachwissenschaft, Linguistic Society of America) sowie über ihre individuellen Kontakte mit einer Vielzahl von Universitäten in In- und Ausland in den aktuellen Diskurs eingebunden.

Bei den „Base Modules“ sieht es ähnlich aus: während die Vermittlung von Programmierkenntnissen insbesondere in den Grundlagen konstant bleibt, gibt es immer neue Programmierumgebungen und Sprachversionen, die das Lernen besonders erleichtern oder verändern. So gewinnen beispielsweise Onlineframeworks an Bedeutung, in denen kleine Codeblöcke integriert verarbeitet werden und die gegenüber klassischen Programm-Dateien entscheidende Unterschiede aufweisen. Nimmt diese Entwicklung zu, muss auch die Vermittlung der Programmiersprachen darauf aufbauen, während aktuell im Gegenteil eine Warnung vor den Restriktionen oder ein Hinweis auf die funktionalen Unterschiede angemessen ist. Die allgemein kurze Halbwertszeit von Programmierkenntnissen und

von Wissen zu aktuell eingesetzten Methoden wird an solchen Beispielen deutlich. Neben allgemeinen Techniken soll im Studiengang vor allem das interdisziplinäre und auch internationale Forschen im Vordergrund stehen. Hierfür steht beispielhaft zunächst die Zusammenarbeit mit einem assoziierten Mitglied des LDSL aus Kanada.

Um die Studierenden früh in die Forschung einzubinden, wurde vom Lab zwischen November 2020 und Februar 2021 bereits eine erste internationale Winter School zum Thema Linguistic Data Science für Studierende verschiedener nationaler und internationaler Universitäten veranstaltet. Ähnliche Formate sollen auch zukünftig angeboten werden, unter anderem wird eine Kooperation mit der Fakultät für Statistik der TU Dortmund und dem dort angebotenen internationalen Masterstudiengang „Data Science“ (M.Sc.) anvisiert.

Inhalte und Methoden innerhalb der Veranstaltungen am LDSL werden regelmäßig reflektiert und evaluiert. Die Durchführung von Evaluationsumfragen bei ausreichend großen Veranstaltungen oder das Anbieten von anonymen Feedback-Funktionen über die Lehr-Lern-Plattform Moodle dienen dabei der Ergänzung von Gesprächen mit Studierenden in Gruppen oder einzeln. Zusätzlich organisiert das LDSL eigene Doktorandinnen- und Doktorandenworkshops u.a. zur Lehre, zu der auch externe Doktorand*innen eingeladen werden. Auf Gesamtebene des LDSL findet ein ständiger Austausch im wöchentlichen Kolloquium statt, zu dem thematisch passend auch externe Gäste eingeladen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind hinreichend, weil in den eingebundenen Wissenschaften (u.a. Informatik, (Korpus-)Linguistik) bekannte und aktuelle Theorien und Werkzeuge zur Spracherkennung, -verarbeitung/-systematisierung oder Sprachanalyse vermittelt werden, u.a. linguistische Methoden der lexikalischen Semantik, kompositionellen Semantik, Textsortenspezifika etc. Im Studiengang integrierte Research Modules vertiefen diese selbstständig (denkbar wären hier Projekte zu z.B. Sentiment Analysis, SEO).

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch Kolloquien, Winter Schools, Semesterbesprechungen etc. kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des Faches zu gewährleisten (u.a. mit aktuellen auch gesellschaftlich relevanten Konzepten wie Data Literacy, Data Responsibility). Besonders zu betonen ist die Anknüpfung an berufliche Diskurse bzw. an die Berufspraxis aus Wirtschaft, Medizin, Recht/Sicherheit, Online-Medien, in denen die Pipeline-Architektur für die Massenannotation von Daten eine immer wichtigere Rolle spielt und Data Scientists gefragt sind. Der Transfer von Inhalten

findet somit außerhalb der theoretischen Frameworks auch angewandt auf spezielle berufspraktisch relevante Domänen statt.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf (inter)nationaler Ebene erfolgt durch die enge Zusammenarbeit mit DATA Science, Universität Dortmund und einem kanadischen Professor, außerdem sind weitere Kooperationen im Aufbau. Durch die starke Stellung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (Stichwort Digital Humanities) an der RUB sind außerdem enge Kooperationen mit philologischen Instituten (u.a. Anglistik, Germanistik, Komparatistik) möglich. Die philologische Fakultät stärkt diese transdisziplinäre Auseinandersetzung mit fachbezogenen Referenzsystemen durch Initiativen wie „Philology matters“. Von der Hochschulleitung unterstützte Zukunftskonzepte wie forschendes Lernen und eine hochschuleigene Digitalisierungsstrategie dienen weiterhin der Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung, wodurch der Studiengang andere Disziplinen aufwertet, z.B. Erschließung von Korpora der Gegenwartsliteratur. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß den Vorgaben des Qualitätsmanagementhandbuchs und der Evaluationsordnung (s. Anhang D zum Selbstbericht) der Ruhr-Universität Bochum werden die Veranstaltungen des Studiengangs sowie der gesamte Studienverlauf nach Angaben im Selbstbericht regelmäßig geprüft (s.a. Anhang F „Qualitätsmanagement-Konzept der RUB“ zum Selbstbericht). Dazu gehören Lehrveranstaltungsbewertungen sowie zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen. Letztere werden in Studiengangsbefragungen, Studienverlaufbefragungen und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen unterteilt.

Lehrveranstaltungsbewertungen werden in jeder Lehrveranstaltung durchgeführt – angepasst an die Gruppengröße bzw. Zahl der Teilnehmenden. So sollen Studierende auch in kleinen Lerngruppen die Möglichkeit haben, gezielt Feedback zu geben, statt in allgemeinen Fragebögen durch zu konkrete Fragen ihre Anonymität und damit Freiheit bei der Beantwortung von Fragen zu verlieren. Zur Umsetzung sind in jedem Moodle-Kurs am LDSL anonyme Umfragen integriert, die die Studierenden zu unterschiedlichen Zeiten nutzen können, typischerweise in Umfrageform zu Beginn einer Veranstaltung und als offener Feedbackpostkasten während und ausdrücklich nach Ende der

Veranstaltung. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass geplanter, von den Studierenden erwarteter und erlebter Workload einer Veranstaltung in Einklang gebracht werden.

Zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen werden jährlich durchgeführt. Zuständig ist das Dezernat1 der Ruhr-Universität zuständig. Sie werden in der Regel online mit der Befragungssoftware EvaSys auf internen Servern durchgeführt.

Neben diesen Maßnahmen findet ein ständiger Austausch am LDSL über Lehrmethoden und -erfahrungen statt. Dies erfolgt beispielsweise einerseits im wöchentlich stattfindenden Kolloquium des LDSL, andererseits während dedizierter Workshops zur Lehre.

Den Studierenden steht außerdem der Kontakt zur Fachstudienberatung offen, um allgemein oder unabhängig über ihre Belastung im Studium zu sprechen. Da auch diese „intern“ verortet ist, soll regelmäßig das (anonymisierte und unabhängige) Feedback der unabhängigen Studienberatung der RUB, des International Offices und der Beratungsstelle zum Nachteilsausgleich eingeholt werden, um Versäumnisse gezielt aufzudecken.

Absolventinnen und Absolventen sollen neben der allgemeinen Befragung durch die RUB durch das LDSL angeschrieben werden. Der Kontakt soll zum Beispiel bei (studentischen) Konferenzen am LDSL aufrecht erhalten bleiben, um so auch ein indirektes Feedback über den weiteren Karriere- und Lebensverlauf der Absolventinnen und Absolventen zu erhalten und Studierenden Beispiele zu geben.

Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium vom 13.02.2019 einschließlich der Musterverfahrensbeschreibung, die das Standardverfahren für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung definiert, liegt dem Selbstbericht als Anhang D bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut, da eine intensive Betreuung der Studierenden (Fachberatung, Empfehlungs-E-Mails für Module etc.) stattfindet und eine individuelle Betreuung gewährleistet wird. Vor Beginn des Studiums wird bei der Bewerbung ein Self-Assessment sowie ein Letter of Intent eingeholt, was als Basis für das Fachberatungsgespräch genutzt werden kann.

Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Das Gutachtergremium sieht insbesondere die Lehrveranstaltungsbewertungen als geeignete Monitoring-Maßnahmen an, da diese neben einer Bewertung der Inhalte und Lehrmethoden der Veranstaltung auch eine Workload-Erhebungen ermöglicht. Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen,

dass die Maßnahmen fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Besonders positiv hervorzuheben ist ein begleitendes Projektmanagement-Training für Studierende des Studiengangs, das methodisch die Kenntnisse bzgl. Forschungsdesign und -durchführung vermittelt, und Studierende eigens befähigt, zeit-/frist-zielgerechte Forschungsprojekte und/oder Prüfungsleistungen im Studiengang zu managen. Die hohe berufs- und anwendungspraktische Einbindung der Studierenden in entsprechende Research Modules / freiwillige Praktika vermittelt zudem Fertigkeiten des zielgerechten Arbeitens im Team.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Gleichstellungskonzept der Ruhr-Universität Bochum und darüber entwickelte Angebote decken nach Einschätzung der Hochschule eine Vielzahl möglicher Situationen ab, die zu ungleichen Chancen im Studium führen können. Dazu zählt insbesondere der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, aber auch Studierende, die Verantwortung für die Betreuung oder Pflege von anderen übernehmen. Einen Überblick über diese Angebote bietet <https://uni.ruhr-uni-bochum.de/de/chancengleichheit>, innerhalb des Studiengangs sind Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 11 der Prüfungsordnung inkludiert.

Der Studiengang „Linguistic Data Science“ (M.A.) ist an der Fakultät für Philologie verortet, während die Zielgruppe insbesondere auch Informatikerinnen und Informatiker sowie Mathematikerinnen und Mathematiker einschließt. Diese Bandbreite an Fächern bedeutet nach Sicht der Hochschule auch teils sehr einseitige, für die Fachbereiche typische Geschlechterverteilungen. Während bei der angebotenen Winter School im vergangenen Jahr die Geschlechterverteilung erfreulich gleichmäßig war, bleiben die Verteilungen bei Bewerbungen und Studierenden abzuwarten.

In diesem englischsprachigen Studiengang wird – ganz im Sinne der Kompetenz im Umgang mit Daten, die auch den Studierenden vermittelt werden soll – nicht nur auf eine zahlenmäßige Gleichverteilung bei den Bewerbungen oder den Studierendenzahlen oder die formale Kooperation der Studierenden in Gruppen abgezielt. Insbesondere in den ersten beiden Semestern, in denen unterschiedliche Fachkulturen zusammengeführt werden müssen, soll auch gegenseitiger Respekt vermittelt werden, der auf der Würdigung individueller Stärken fußt und alte wie neue Vorurteile aktiv hinterfragt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden aus Sicht des Gutachtergremiums auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt, was u.a. durch ein eigenes Ressort für Diversity auf Rektoratsebene an der RUB Ausdruck findet. Die Universität ist besonders in der Unterstützung von Internationals sowie Erstakademikerinnen und -akademikern als sehr fortschrittlich hervorzuheben.

Die verbindliche Definition von Zielen und der Zusammenstellung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sieht das Gutachtergremium als sehr gut an. Hochschul- und Studiengansleitung sind sich der möglichen Nachteile von Frauen im MINT-Bereich in späteren Berufslaufbahnen bewusst und planen hierzu bereits entsprechende Empowerment-Programme für weibliche Studierende. In der vom Studiengang veranstalteten Winter School war das Geschlechterverhältnis allerdings ausgewogen, weshalb die Entwicklung abzuwarten bleibt. Durch die Einbindung des Studiengangs in die philologische Fakultät ist eine hohe weibliche Beteiligung zu erwarten. Auch die Integration und das Onboarding von asiatischen Studierenden wird am Lehrstuhl berücksichtigt. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Universität plant, Lehrende für das Thema Diversity in der Lehre zu schulen (Superdiverse Learning & Teaching) und auch neue Diversitätsdimensionen berücksichtigt (u.a. mentale Diversität). Somit kann eventuellen Nachteilen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind (u.a. hohe psychische Belastung, Depressionen) entgegengewirkt werden. Durch die Aufnahme der RUB in den Verbund aus 8 European Universities (2020) werden weitere integrative Formen von Forschung, Lehren und Lernen entwickelt, welche die Bedürfnisse von verschiedenen Bevölkerungsgruppen in postindustriellen Städten abdecken (Stichwort: Superdiversity).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Pandemiesituation im virtuellen Format durchgeführt. Im Rahmen der Mängelbeseitigungsschleife wurde eine überarbeitete Version der Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs nachgereicht.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Erhard Hinrichs**, Full Professor (Ordinarius) for General and Computational Linguistics, Universität Tübingen
- **Prof. Dr. Stefan Müller**, Institut für deutsche Sprache und Linguistik, Humboldt-Universität zu Berlin

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Dr. Simone Burel**, Geschäftsführerin, LUB GmbH – Linguistische Unternehmensberatung Mannheim

c) Vertreter der Studierenden

- **Roland Viktor Eibers**, Studierender „Computerlinguistik“ (B.A.), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2021 ¹⁾											
WS 2020/2021	10										
SS 2020											
WS 2019/2020											
SS 2019											
WS 2018/2019											
SS 2018											
WS 2017/2018											
SS 2017											
WS 2016/2017											
SS 2016											
WS 2015/2016											
Insgesamt											

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Es liegen noch keine Daten zur „Notenverteilung“ vor, weil es noch keinen abgeschlossenen Jahrgang im Studiengang gibt.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Es liegen noch keine Daten zur „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“ vor, weil es noch keinen abgeschlossenen Jahrgang im Studiengang gibt.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	12.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	03.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende der Fakultät.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung wurde online durchgeführt.



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für

Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)